

## **Kleine Katzen in kleiner Mietwohnung**

### ***Tiere sind erlaubt, wenn sie niemanden stören und die Mietsache nicht beeinträchtigen***

Zwei kleine Katzen der Rasse Britisch Kurzhaar hatte sich die Mieterin einer Wohnung mit eineinhalb Zimmern zugelegt. An ihrem Balkon befestigte sie ein Katzennetz. Laut Mietvertrag war Tierhaltung nur mit Erlaubnis der Vermieter zulässig.

Die Vermieter befürchteten jedoch Schäden an der Mietsache: Die Wohnung sei nur ca. 34 qm groß, wandten sie ein, Katzen könne man hier nicht artgerecht halten. Wenn sich die Tiere dauernd in der Wohnung aufhielten, urinierten sie auf die Teppichböden und beschädigten sie mit ihren Krallen. Zudem entsorge die Mieterin Katzenkot in der Biotonne. Und das Katzennetz am Balkon beeinträchtigte den optischen Gesamteindruck der Fassade.

Die Mieterin lehnte es ab, die Tiere zu entfernen und ließ es auf einen Rechtsstreit ankommen. Die sehr ruhigen Britisch Kurzhaar Katzen störten niemanden, argumentierte die Frau. Sie verschliefen den größten Teil des Tages. Kein Problem sei die artgerechte Haltung: Die Katzen hätten einen Kratz- und Kletterbaum, einen Schlafplatz, eine Katzentoilette, einen Essplatz und katzentypisches Spielzeug. Der Teppichboden sei nicht in Gefahr.

Beim Amtsgericht München erreichten die Vermieter nur einen Teilerfolg (411 C 6862/12). Die Mieterin müsse das Katzennetz vom Balkon entfernen, so die Richterin. Wäre einmal ein Netz genehmigt, könnten andere Mieter ebenfalls ein Netz anbringen. Eine vergitterte Balkonfront wirke unattraktiv und störe die Optik des Gebäudes erheblich. Dass die Katzenhalterin "extra ein ganz dünnes, durchsichtiges" Katzennetz gekauft hatte, entkräftete diesen Einwand nicht.

Die Argumente gegen die Katzen selbst fand die Richterin dagegen nicht überzeugend. Vermieter dürften die Erlaubnis für Haustiere nur verweigern, wenn Tiere andere Personen störten (oder gar gefährdeten) oder die Mietsache beeinträchtigten. Nichts davon treffe im konkreten Fall zu. Niemand werde belästigt, wenn Katzen lediglich in der Wohnung gehalten würden. Zu klein seien die Räume dafür nicht: Viele Katzen lebten in Wohnungen ohne Auslauf.

Katzen machten "ihr Geschäft" in der Katzentoilette und nicht auf dem Teppichboden, schärften ihre Krallen am Kratzbaum. Letztlich gebe es keine triftigen Gründe, die Katzenhaltung zu verbieten. Konkrete Schäden an der Mietsache hätten die Vermieter nicht benannt, sie befürchteten sie nur. Wenn die Mieterin unzulässig Katzenkot in der Biotonne entsorgt haben sollte, könnten die Vermieter dagegen vorgehen, ohne dass sich die Frau deswegen gleich von ihren Tieren trennen müsste.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kleine-katzen-in-kleiner-mietwohnung>